

# Bescheid

## I. Spruch

Gemäß § 6 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird der **RSL tirol tv Filmproduktion GmbH** (FN 50444 h beim LG Innsbruck), Eduard Bodem Gasse 2/II, A-6020 Innsbruck, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk auf Grund des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 22.11.2007, KOA 2.100/07-121, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 6.10.2009, KOA 2.100/09-130, die Verbreitung des Programms „tirol tv“ über den digitalen Satelliten **ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, 12,633 GHz, Polarisation horizontal, mit einer Kapazität von 1,3 MBit/s**, für die Dauer der mit dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria erteilten Zulassung genehmigt. Die Zulässigkeit der Verbreitung des Programms „tirol tv“ über die bisherige Satellitenkapazität ASTRA 19,2° Ost, Transponder 92, Polarisation vertikal (Punkt 1 des zitierten Zulassungsbescheides) endet mit Ablauf des 31.12.2010.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.11.2007, KOA 2.100/07-121, zuletzt geändert mit Bescheid vom 6.10.2009, KOA 2.100/09-130, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk für das Tiroler Regionalprogramm „tirol tv“.

Mit Schreiben vom 04.11.2010 gab die Antragstellerin unter Bezugnahme auf die genannten Bescheide einen Wechsel der verwendeten Satellitenkapazitäten bekannt; aus diesem Schreiben, dem diesem angeschlossenen Vertrag über die Bereitstellung von Satellitenkapazitäten vom 14. September 2010 zwischen der Antragstellerin und der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) und einem ebenfalls angeschlossenen technischen Datenblatt geht hervor, dass das Programm „tirol-tv“ über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, 12,633 GHz, Polarisation horizontal, mit einer Kapazität von 1,3 MBit/s ab 01.11.2010 im Testbetrieb, ab 01.01.2011 im Regelbetrieb verbreitet werden soll. Ab 01.01.2011 werde die (bisherige) Satellitenkapazität (laut Zulassungsbescheid: ASTRA 19,2° Ost, Transponder 92, Polarisation vertikal) „nicht mehr beansprucht.“

## **2. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen und den vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin sowie den zitierten Akten der KommAustria.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

§ 6 AMD-G lautet:

„§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Nach den Materialien (Regierungsvorlage 611 BlgNR XXIV. GP, 69) zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 deckt § 6 Abs. 2 den Fall ab, dass ein Zulassungsinhaber sich auf demselben Übertragungsweg weiter ausbreiten will, etwa durch Anmietung weiterer Satellitenkapazitäten für die Ausstrahlung des Programms in HD-Qualität oder über einen anderen Satelliten.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann auf Grund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber (§ 6 Abs. 2 AMD-G) konnte die Antragstellerin auf Grund der vorgelegten Urkunden nachweisen.

Da dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wird und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden muss, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) entfallen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22. Dezember 2010  
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn  
Mitglied

Zustellverfügung:

RSL tirol tv Filmproduktion GmbH, Eduard Bodem Gasse 2/II, A-6020 Innsbruck, **per RSb**